

Entwurf

Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau zur ärztlichen Versorgung

Präambel

Die ärztliche Versorgung – dabei insbesondere die hausärztliche Versorgung - ist eine wichtige, gesellschaftspolitische Aufgabe, die die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau, nachfolgend Verbandsgemeinde genannt - im ländlichen Raum für ihre Region mit unterstützen und finanziell fördern möchte.

Der Verbandsgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am _____ folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Ziel und Zweck der Förderung:

Mit einer finanziellen Förderung der Verbandsgemeinde soll grundsätzlich dazu beigetragen werden, die hausärztliche Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus können Förderanträge von Fach-, Zahn- und Kinderärzten gestellt werden.

Es wird im Einzelfall und nach der Ermittlung der Bedarfssituation über eine Förderung im Haupt- und Finanzausschuss entschieden.

Gefördert wird eine Gründung bzw. Übernahme einer Arztpraxis in der Verbandsgemeinde.

Ausgeschlossen ist die Förderung bei einer

- Verlegung des Arztsitzes von einer Ortsgemeinde in eine andere innerhalb des Verbandsgemeindegebietes,
- zusätzlichen Aufnahme eines weiteren Arztsitzes in einer bestehenden Praxis zwecks betrieblicher Vergrößerung.

Höhe der Förderung:

Der Höhe des Zuschusses beträgt einmalig 4.000 €.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Förderung ist antragsbedürftig. Der Antrag muss grundsätzlich vor der geplanten Praxisöffnung bzw. Übernahme einer Praxis gestellt werden.

Der Zuschuss kann nur genehmigt werden, wenn der Empfänger eine vertragsärztliche Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz im Fördergebiet erhalten hat.

Die Förderung ist daran gebunden, dass die Praxis mindestens 3 Jahre geführt wird, ansonsten ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau
56130 Bad Ems, _____

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister